

Mitbestimmung intensiv

Von der Regelungsidee zur Betriebsvereinbarung

Ein Praxis-Training

In Fragen der Mitbestimmung wissen viele Arbeitnehmervertretungen nicht, wie genau sie ihre Ideen umsetzen sollen – besonders, wenn es mit dem Arbeitgeber zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Viele Betriebsräte geben gefrustet auf, wenn die Gespräche zu keinem Ergebnis führen. Das ist schade. Denn mit der Mitbestimmung gibt der Gesetzgeber dem BR die stärksten Rechte der Betriebsverfassung. Sie zu nutzen ist die Kunst.

Das Seminar zeigt alle Mitbestimmungsrechte auf, doch geht darüber hinaus: Die Teilnehmer*innen trainieren praxiserprobte Strategien, das stärkste BR-Recht wahrzunehmen und zur Not durchzusetzen.

Die Themen u. a.:

Ohne Infos keine Mitbestimmung

- Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers (u. a. §§ 80 Abs. 3, 90 Abs. 1, 92 BetrVG).
- Möglichkeiten des BR zur eigenständigen Informationsbeschaffung.
- Auswertung / Bewertung von Informationen durch interne / externe Sachkundige (§ 80 Abs. 2, 3 BetrVG).

Mitbestimmung – worüber genau?

Die Themen der Mitbestimmung:

- Soziale Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 – 13 BetrVG).
- Gesundheitsschutz (u. a. § 91 BetrVG)*.
- Personalfragebogen, Arbeitsverträge, Beurteilungsgrundsätze (§ 94 BetrVG).
- Betriebliche Aus- und Weiterbildung (§ 98 BetrVG).
- Interessenausgleich und Sozialplan (§§ 111, 112 BetrVG)*.

Mitbestimmung – wie genau?

- Der Weg von der Regelungsidee zur Betriebsvereinbarung.
- Ziel- und Strategiearbeit zur Realisierung der Mitbestimmung.
- Der Entwurf einer Betriebsvereinbarung als Verhandlungsgrundlage.
- Transparenz schaffen: Mit Öffentlichkeitsarbeit die Sympathie der Beschäftigten gewinnen.
- Klare Interessen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten: Einführung in die Verhandlungsführung.
- Umgang mit Hindernissen und Widerstand.

*) die mit Stern gekennzeichneten Themen werden nur angerissen; sie sind zu komplex für eine vollständige Bearbeitung in diesem Seminar; die Themen werden in extra hierfür konzipierten Seminaren geschult.

Und was ist mit der im Tendenz?

Die Mitbestimmung im Kontrast zum Tendenzschutz – Umfang und Grenzen der Sonderrechte des Arbeitgebers im Tendenzbetrieb (§§ 80 und 87 BetrVG und ihr Bezug zu § 118 BetrVG).

Wenn alles nichts nützt ...

- Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte vor dem Arbeitsgericht.
- Beschlussverfahren – Unterlassungsanspruch bei Mitbestimmungsverstößen – Einigungsstellen-Einsatzverfahren.
- Die Einigungsstelle (§§ 76, 76 a BetrVG).

Praxistransfer

Übungen, Verhandlungssimulationen, dabei: Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten einer Einigungsstelle.